

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Marth

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74); sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl.S. 518) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Marth in der Sitzung vom 16.10.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Marth vom 02.02.2010 (Inkrafttreten: 11.02.2010):

§ 1 Änderungen

(1) In der Satzung werden *Urnenrasengrabstätten* an Urnenreihengrabstätten unter folgenden Paragraphen angefügt:

- § 4 Abs. 3 und 5;
- § 8 Abs. 4;
- § 12 Abs. 2 und 4;
- § 16 Abs. 2 und 5;
- § 22 Abs. 2;
- § 26 Abs. 1;
- § 27 Abs. 2;
- § 28 Abs. 3, 4 und 6;
- § 31 Abs. 1.

(2) § 13 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- b) Urnenreihengrabstätten/*Urnenrasengrabstätte*.

(3) § 16 Abs. 1 a) wird wie folgt ergänzt:

- a) Urnenreihengrabstätte/*Urnenrasengrabstätte*

(4) § 16 Abs. 2 wird als neue Sätze 2 und 3 ergänzt:

Die Urnenrasengrabstätten sind pflegearme Rasengrabstätten und Reihengräber ohne jegliche Bepflanzung. Zulässig ist ein ebenerdiges Grabmal.

Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 4, der bisherige Satz 3 der neue Satz 5, der bisherige Satz 4 der neue Satz 6, der bisherige Satz 5 der neue Satz 7 und der bisherige Satz 6 der neue Satz 8.

(5) § 20 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

d) Die für eine *Urnenrasengrabstätte* bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Die Abdeckung des Urnenrasengrabes erfolgt mit einer Platte 0,40 m x 0,50 m und einer Stärke von 10 cm, die ebenerdig eingebracht werden muss.

§ 2 Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung der Gemeinde Marth vom 02.02.2010 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marth, den 21.11.2018

Dreiling
Bürgermeister

